

Taxordnung 2018

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für das Haus zum Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Hotellerietaxe (Wohnen) / Betreuungstaxe / Pflegeaxe / Zusatzleistungen und private Auslagen / Pflegematerial und Medikamente.

2. Tarife und Taxen

2.1 Hotellerietaxe

Gemäss Pflegegesetz mit Gültigkeit per 01.01.2011 muss mit der Hotellerietaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden. Die Hotellerietaxen sind abgestuft nach Zimmertyp und Herkunft:

Preise in Fr. pro Tag und Person nach Herkunft	Einwohner/in Affoltern a.A.	Einwohner/in Kanton Zürich	Einwohner/in ausserkantonale
Einzelzimmer im Haupthaus	Fr. 118.--	Fr. 140.--	Fr. 156.--
Einzelzimmer im Nebenhaus	Fr. 101.--	Fr. 128.--	Fr. 144.--
Zweierzimmer für Paare	Fr. 98.--	Fr. 117.--	Fr. 138.--
Kurzaufenthalterzimmer möbliert	Fr. 123.--	Fr. 146.--	Fr. 162.--

Folgende Leistungen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen:

- Unterkunft im Einzel- oder Ehepaarzimmer bei Vollpension
- Drei tägliche Mahlzeiten in Speisesaal oder Stübli. Bei Bedarf Schonkost, Diätkost oder Zwischenverpflegungen für Diabetiker/innen. Alkoholfreie Kaltgetränke. Saisonfrüchte. Mineralwasser und Tee auch auf den Etagen
- Nutzung der allgemeinen Aufenthalts- und Aussenräume
- Pflegebett inklusive Bettwäsche. Sämtliche Frottéwäsche. Besorgung der persönlichen Wäsche. Kleiner Tresor in jedem Zimmer. Bei Bedarf Rollstuhl oder Rollator.
- Unterstützung durch technischen Dienst für kleinere Hilfestellungen. Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen. Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrichtgebühr. Installation und Bereitstellung von Radio, TV, Telefon- und Internetanschluss

2.2 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung der im Haus zum Seewadel für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale von **Fr. 45.--** pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 01.01.2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Alle Angebote der Aktivierung sowie Anlässe und Veranstaltungen, Feiern an Festtagen, Ausflüge und Exkursionen
- Administrative Unterstützung: Post, Auskünfte, Taxibestellungen, usw.
- Bei Bedarf Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Gespräche mit Angehörigen oder Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen, usw.
- Schnittstellenmanagement sowie Koordination zwischen den Bewohner/innen und den bei der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Hausdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, Begleitdienst, usw.)
- Begleitung der Bewohner/innen sowie deren Angehörigen in der Sterbephase

2.3 Pflorgetaxe

Alle Pflegeleistungen werden seit 01.01.2014 nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 10. August 2017 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2018 festgelegt. Die Normkosten pro Person und Tag gliedern sich folgendermassen:

Normkosten Pflege nach RAI (Fr. 1.4493 pro Pflegeminute)					Finanzierung		
RAI-Stufen	Original RUG	Pflege-min. gem. KLV 7a	Basis Minuten	Total Pflege-Normkosten	Eigenanteil Bewohner/innen	Beitrag Krankenkasse	Pflegebeitrag öffentliche Hand
1	PA0	0-20	10.5	Fr. 15.20	Fr. 6.20	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2	PA1	21-40	30.5	Fr. 44.20	Fr. 21.60	Fr. 18.00	Fr. 4.60
3	BA1, PA2	41-60	50.5	Fr. 73.20	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 24.60
4	IA1, BA2, PB1, PB2	61-80	70.5	Fr. 102.15	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 44.55
5	BB1, CA1, IB1, PC1	81-100	90.5	Fr. 131.15	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 64.55
6	BB2, PC2, IA2	101-120	110.5	Fr. 160.15	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 84.55
7	IB2, CA2, PD2	121-140	130.5	Fr. 189.15	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 104.55
8	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA	141-160	150.5	Fr. 218.10	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 124.50
9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	161-180	170.5	Fr. 247.10	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 144.50
10	SE1, PE2	181-200	190.5	Fr. 276.10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 164.50
11	SSC	201-220	210.5	Fr. 305.05	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 184.45
12	RMC, SE2, SE3	221+	230.5	Fr. 334.05	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 204.45

Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohner/innen selbständig organisiert und getragen werden:

- Beschaffung Telefonapparat, Abonnement für Internetanschluss im Zimmer
- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur und Pediküre im Haus (Verrechnung mit Monatsrechnung)

- Nutzung therapeutische Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc. (private Bezahlung)
- Radio-/Fernsehgebühren der Billag (ab Pflegestufe 5 oder bei Bezug von EL kann ein Befreiungsantrag von den Billag-Kosten gestellt werden)
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Hausrat, etc.

Folgende Dienstleistungen werden in der Monatsrechnung separat ausgewiesen:

Dienstleistung	Ansatz
Allgemeiner Verrechnungsansatz für Zusatzleistungen wie z.B.: Reparaturen an persönlichem Mobiliar und Geräten, Näh- und Flickarbeiten an Kleidern, Unterhalt und Service an privaten Rollatoren und Rollstühlen, ausserordentliche Tagesreinigungen ab 10 Minuten, Reinigungsaufwand aufgrund Haustierhaltung, und alle weiteren, hier nicht aufgeführten Zusatz- und Komfortleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenleistungen Fr. 70.-- pro Stunde nach Aufwand • Material und externe Arbeit nach Aufwand
Wäschebeschriftung "nämelieren"	Fr. --.40 pro Stk.
Miete zusätzliche Gerätschaften oder Spezialbetten	nach Aufwand
Einmalige Gebühr bei Heimeintritt	Fr. 400.-- pauschal
Einmalige Gebühr bei Eintritt Ferien- und Kurzaufenthalte	Fr. 200.-- pauschal
Ausfüllen der Hilfflosenentschädigung Beinhaltet die Beratung, das Erheben der Daten und das Ausfüllen des Antrages auf Hilfflosenentschädigung durch das Haus zum Seewadel	Fr. 150.-- pauschal
Mahlzeitservice im Zimmer aus Komfortgründen (für BewohnerInnen ohne entsprechende RAI-Einstufung)	Fr. 15.-- pro Mahlzeit
Telefon-Anschlussgebühr / Telefon-Gesprächsgebühren	Fr. 20.-- pro Monat / Gebührenzähler
Abtretung der bestehenden Telefonnummer ins Zimmer im Haus zum Seewadel	Auf- und Abschaltgebühren Fr. 330.-- einmalig
Todesfallkosten	Fr. 300.-- pauschal
Schlussreinigung des Zimmers	Fr. 350.-- pauschal
Schlussreinigung des Zimmers bei Ferien- und Kurzaufenthalte	Fr. 150.-- pauschal
<ul style="list-style-type: none"> • Zimmerrenovation und Reparaturen Mobiliar aufgrund übermässiger Beanspruchung oder Beschädigung • Schlüsselverlust: Sperren/Entsperren, Ersatzkosten • Verlust oder Beschädigung geliehenes Material / Geräte: Armbänder Rufanlage, Rollator, Rollstuhl, Inhalator, Sauerstoffgerät, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenleistungen Fr. 70.-- pro Stunde nach Aufwand • Material und externe Arbeit nach Aufwand
Übernachtungen von Angehörigen: <ul style="list-style-type: none"> • pflegerische Gründe / während Sterbephase: Notbett im Zimmer • ohne pflegerische Gründe: Notbett im Zimmer, inklusive Verpflegung • ohne pflegerische Gründe: im Ferienzimmer, inklusive Verpflegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltlich • Fr. 80.-- pro Tag • Hotellerietaxe Kurzaufenthalterzimmer

4. Taxreduktion

Bei Abwesenheit von mehr als vier aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem fünften Tag eine Taxreduktion auf der Hotellerietaxe von Fr. 14.-- pro Tag gewährt, jedoch maximal für 100 Tage im Kalenderjahr. Bei Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Hotellerietaxe ab dem Folgetag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage.

Ein Bonus für täglich selbständiges Betten machen, aufräumen und reinigen des Zimmers durch den/die Bewohner/in an 6 Wochentagen wird monatlich als Taschengeld ausbezahlt. Die Standards dazu sind definiert und werden auf Wunsch abgegeben. Einmal pro Woche wird die Zimmerreinigung vom Personal ausgeführt.

5. Ferien- und Kurzaufenthalte

Die Dauer für Ferien- und Kurzaufenthalte ist in der Regel auf drei Monate beschränkt und es sind mehrere Aufenthalte pro Jahr möglich. In dieser Zeit kann die Vereinbarung auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Bei der Annullation eines Ferienaufenthaltes innerhalb von 14 Tagen vor Eintritt wird eine Annullationsgebühr in der Höhe von drei Tages-Hotellerietaxen erhoben. Erfolgt die Annullation aus triftigem Grund (ungeplanter Spitalaufenthalt, Todesfall etc.) wird keine Annullationsgebühr erhoben. Für Ferien- und Kurzaufenthalte wird eine eigene Vereinbarung erstellt, diese kann in einen unbefristeten Pensionsvertrag umgewandelt werden.

6. Anmeldung, Ein- und Austritt, Kündigung

Interessentinnen und Interessenten, die seit mindestens 2 Jahren in Affoltern am Albis oder einer Gemeinde des Bezirks Affoltern ihren Wohnsitz haben, geniessen beim Eintritt Vorrang. Dies gilt ausschliesslich für die Stadt Affoltern am Albis und diejenigen Bezirksgemeinden, die mit dem Haus zum Seewadel eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Wird bei einer Anmeldung aus Affoltern am Albis oder einer der genannten Gemeinden ein ärztliches Dringlichkeitsattest für den Heimeintritt vorgelegt, kann die Anmeldung nach Entscheid der Geschäftsleitung vorgezogen werden. Ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung in der Höhe von Fr. 4'000.-- fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Beendigung des Pensionsvertrages mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Beim Eintritt und beim Austritt wird ein Zimmerübergabeprotokoll erstellt und gegengezeichnet. Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 20 Tagen. In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag schriftlich von beiden Parteien auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

7. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zur Begleichung der Monatsrechnungen ist das Lastschriftverfahren bei Bank oder Post erwünscht. Bei unbezahlten Rechnungen wird für die 2. Mahnung eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben. Für verspätete Zahlungen wird zudem ein Verzugszins in Rechnung gestellt. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung umgehend zu informieren.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Geschäftsleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z.B. das Einfordern eines Depots in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrages vorgenommen werden.

8. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 9. Januar 2018 genehmigt (GRB-Nr. 11). Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2017.

STADTRAT AFFOLTERN AM ALBIS